



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 26.07.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 26

Seite 161

Inhaltsverzeichnis:

Wasserrecht;

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

60/24

Vollzug der Abfallgesetze;

Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Traunstein

61/24

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Traunstein (Kostensatzung)

62/24

Sitzung des Kreistages Traunstein am Freitag, 02.08.2024, um 09.00 Uhr, in Hybrid (Teilnahme der Kreisräte per Videokonferenz)

63/24

60/24

**Wasserrecht;
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: (No-Regret) Sanierung der unteren Salzach im Tittmoninger Becken Fl-Km. 44,8 bis 41,5

Lage: Stadt Laufen und Gemeinde Fridolfing; Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein

Antragsteller: Freistaat Bayern
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Die Wasserbauverwaltungen von Österreich und Bayern wurden von der ständigen Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag mit der Sanierung der Salzach gegen die fortschreitende Sohleintiefung im Tittmoninger Becken und der Nonnreiter Enge (Fkm 8,0 bis 45,4) beauftragt. Übergeordnete Zielsetzungen sind die dynamische Sohlstabilisierung (Trendumkehr in Form der Anhebung der Sohle), die Anhebung des Grundwasserspiegels und die ökologische Verbesserung der Salzach und der Aue.

Als Ergebnis einer Variantenuntersuchung wird für den Fall einer rein flussbaulichen Sanierung der Unteren Salzach die Variante A und bei Kombination einer Sanierung mit energiewirtschaftlicher Nutzung die Variante E1 zur Weiterverfolgung empfohlen. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind Bestandteil beider Varianten und können deshalb unabhängig von der noch ausstehenden Variantenentscheidung umgesetzt werden.

Der No-Regret Maßnahmenbereich 3 befindet sich unterstrom der Laufener Enge und umfasst die Entfernung der Ufersicherung zwischen Fkm 44,8 und 41,5 entlang des orografisch linken, bayerischen Ufers zusammen mit der Verlegung des salzachnahen Begleitweges, dem Treppelweg.

Die Aufweitung soll im Wesentlichen eigendynamisch durch Seitenerosion der Salzach selbst erfolgen. Die No-Regret Maßnahmenbereiche 1 und 2 wurden bereits umgesetzt.

Nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Gewässerausbaumaßnahme eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder andere Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen sind in das Ergebnis der Vorprüfung einzubeziehen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Es handelt sich dabei um ein landkreisübergreifendes Vorhaben. In Abstimmung zwischen den unteren Wasserrechtsbehörden der Landratsämter Traunstein und Berchtesgadener Land wurde vereinbart, dass das Verfahren durch das Landratsamt Berchtesgadener Land geführt wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher **nicht** erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Auf einer Länge von ca. 3,5 km wird die bestehende Uferverbauung entfernt. Im anschließenden Seitenerosionsbereich wird nach Entfernung der Sicherung eine Aufweitung erwartet. Die Maßnahmen sind Teil des Gesamtmaßnahmenpakets Sanierung Untere Salzach im Tittmoninger Becken, welche die fortschreitende Sohleintiefung stoppen soll. Durch die Maßnahme werden maßgebliche positive Wirkungen auf die Salzach, den daran anschließenden Auwald und die hier heimische Flora und Fauna erwartet. Temporäre negative Wirkungen auf die geschützten Tierarten werden durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend hintangehalten oder durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen (CEF-Maßnahmen).

Die Wege an der Salzach werden fahrradtechnisch und die Salzach selbst fischereilich bewirtschaftet. Das Vorhaben befindet sich

- im FFH Gebiet Salzach und Unterer Inn (DE7744371) und im SPA Gebiet Salzach und Inn (DE7744471) – Natura 2000 Gebiet. Auf der österreichischen Seite sind die Salzach und ihre angrenzenden Aubereiche als FFH Gebiet Salzachauen (AT3223000) und SPA Gebiet Salzachauen (AT3209022) ausgewiesen.
- in der Biosphärenregion Berchtesgadener Land.
- im Landschaftsschutzgebiet Saalach – Salzachauen. Auf der österreichischen Seite sind die Salzach und ihre angrenzenden Aubereiche als Landschaftsschutzgebiet Irlacher Au ausgewiesen.
- Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie Risikogebiet der Salzach.

Im Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, jedoch im daran anschließenden Seitenerosionsbereich und darüber hinaus. Es handelt sich dabei um Auwälder, Landröhrichte, Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Gewässern, Schluchtwälder, naturnahe Quellen und Quellfluren sowie natürliche und naturnahe Fließgewässer. In der Nähe des Vorhabens befinden sich Geogefahren-Gebiete (Anbruchbereiche; Ablagerungsbereiche; Gefahrenhinweisbereiche Steinschlag / Blockschlag) und das Bodendenkmal 81656 (Burgstall des Mittelalters und der frühen Neuzeit „Schloss Lebenau“).

Es sind durch diverse Vermeidungs-, CEF- sowie vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch geeigneten CEF-Maßnahmen verhindert. Beeinträchtigungen der FFH- und SPA Schutzgüter können ebenso ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens treten zeitnah in der Bauphase ein. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich im Gesamtsystem Salzach deutlich positive Wirkungen einstellen. Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen kann nur durch Wiedereinbau der Verbauung erzielt werden, entspricht aber weder dem Ziel der Wasserwirtschaftsverwaltung, noch den Zielen des Managementplans oder der WRRL.

Durch das Vorhaben entstehen keine nachhaltig negativen Wirkungen auf Österreich. Das Vorhaben ist für das Gesamtsystem Salzach sowohl auf österreichischer als auch bayerischer Seite als deutlich positiv zu betrachten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 28.06.2024 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich (08651 / 773 - 512).

Bad Reichenhall, den 10.07.2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

61/24

Az.: 1.52-1760-170002

Vollzug der Abfallgesetze;**Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Traunstein****Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Traunstein**

Der Landkreis Traunstein erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Traunstein erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. ²Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Benutzer. ³Bei der Verwendung von Restmüllsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Benutzer. ⁴Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter sowie dem Abfuhrturnus. ²Die Gebühr für die Restmüllsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der einzelnen Restmüllsäcke bzw. der Anzahl der Restmüllsackrollen.
- (2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr, sofern für die abgegebene Fraktion eine Gebühr erhoben wird, nach der Abfallmenge gemäß der jeweils festgelegten Maßeinheit.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt

1. bei 14-tägiger Abfuhr unter Verwendung einer grauen Restmüllnormtonne monatlich
 - a) mit 40 Liter Füllraumvolumen 4,80 € (57,60 €/Jahr)
 - b) mit 60 Liter Füllraumvolumen 6,30 € (75,60 €/Jahr)
 - c) mit 80 Liter Füllraumvolumen 7,70 € (92,40 €/Jahr)
 - d) mit 120 Liter Füllraumvolumen 10,70 € (128,40 €/Jahr)
 - e) mit 240 Liter Füllraumvolumen 20,60 € (247,20 €/Jahr)
2. bei wöchentlicher Abfuhr unter Verwendung von grauen Restmüllgroßbehältern monatlich
 - a) mit 1.100 Liter Füllraumvolumen 178,00 € (2.136,00 €/Jahr)
 - b) mit 770 Liter Füllraumvolumen (Altbestände) 127,00 € (1.524,00 €/Jahr)
3. bei Abfuhr nach Bereitstellung unter Verwendung von grauen Restmüllgroßbehältern mit Banderole (sog. Saisonbehälter) jährlich
 - a) mit 1.100 Liter Füllraumvolumen 500,00 €.

²Die jährliche Gebühr für die Abholung der Saisonbehälter gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 umfasst 10 Banderolen pro Jahr, damit in der Regel 10 Abholungen pro Jahr. ³Bei jeder Bereitstellung ist eine Banderole am Behälter anzubringen. ⁴In einem Jahr nicht verbrauchte Banderolen dürfen im Folgejahr verwendet werden, sofern der Behälter nicht zum 31.12. des laufenden Jahres abgemeldet wird. ⁵Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke nach Abs. 2 nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden. ⁶Für die vom Anschlussnehmer beantragte Anmeldung an die öffentliche Abfuhr sowie bei Um- und Abmeldungen wird für die Bereitstellung von Müllnormtonnen für Bioabfall und Restmüll mit Füllraumvolumen von 40, 60, 80, 120 und 240 Litern eine einmalige Gebühr von 15,00 € je Behälter und für Müllraumgroßbehälter mit Füllraumvolumen von 770 und 1.100 Litern eine Gebühr von 60,00 € erhoben. ⁷Ist der Austausch eines Behälters aufgrund eines vom Anschlussnehmer verschuldeten Umstandes erforderlich, wird für die Neuaufstellung eines Müllnormbehälters mit einem Füllraumvolumen von 40 bis 240 Litern einmalig ein Kostenersatz in Höhe von 30,00 € und für einen Behälter mit 770 bzw. 1.100 Litern einmalig ein Kostenersatz in Höhe von 120,00 € erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt
1. ¹bei 14-tägiger Abfuhr unter Verwendung von Restmüllsackrollen anstelle von Restmüllnormtonnen monatlich 6,80 € (81,60 €/Jahr) pro Restmüllsackrolle. ²Jede Restmüllsackrolle umfasst 27 Stück mit einem Volumen von 70 Liter/Sack. ³Es werden nur ganze Restmüllsackrollen ausgegeben.
 2. ¹bei zusätzlicher Verwendung von einzelnen Restmüllsäcken zu vorhandenen Restmülltonnen beträgt die Gebühr für den 70 Liter–Restmüllsack 3,00 €/Stück. ²In dieser Gebühr ist das Entgelt für den Restmüllsack, dem Abtransport und die Entsorgung enthalten.
- (3) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bringsystem beträgt
1. für die Entsorgung von Grüngut 7,50 €/cbm ab einer Anlieferung von mehr als 2,0 cbm pro Monat.
- ²Soweit für die Abfallentsorgung im Bringsystem weitere Gebühren zu entrichten sind, gibt der Landkreis diese entsprechend bekannt.
- (4) ¹Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen, die thermisch behandelt werden, beträgt 335,00 €/t. ²Die Mindestgebühr pro Anlieferung wird auf 15,00 € festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je angefangene Gewichtstonne 500,00 €.
- (6) ¹Bei vorübergehendem Ausfall der automatischen Wiegeeinrichtung werden die Gebühren nach der angelieferten Abfallmenge in Kubikmetern ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 150,00 €/cbm. ³Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 100 % der Gebühr erhoben.

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, wobei angefangene Monate als volle Monate gelten. ²Das gleiche gilt für die Neuberechnung, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern bzw. eintreten. ³Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand entfällt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes bzw. der Restmüllsackrolle an den Benutzer.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsteht die Gebührenschuld (Jahresgebühr) mit dem Tag der Anmeldung, in den Folgejahren jeweils am 01.01. ²Die Jahresgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die sog. Saisonbehälter gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im laufenden Jahr abgemeldet werden; eine monatsweise Aufteilung unterbleibt.
- (4) Bei Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. durch dessen Beauftragten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind jeweils mit Entstehen (§ 5 Abs. 1) der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. ²Auf Antrag wird abweichend von den in Satz 1 genannten Terminen die auf das gesamte Jahr entfallene Gebühr zum 01.07. des laufenden Jahres fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), im Bringsystem (§ 4 Abs. 3), bei Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 4) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 4 Abs. 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) ¹Bei Anmeldung ist die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig (Jahresgebühr); ab dem Folgejahr jeweils am 01.07. jeden Jahres. ²Bei einer Abmeldung vor dem jährlichen Fälligkeitstag (01.07.) ist die Gebühr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) ¹In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag hin ermäßigt oder erlassen werden. ²Dies gilt insbesondere für die Ausgabe von zusätzlichen Restmüllsäcken nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 13.01.2024 und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. ²Die Satzung vom 13.01.2024 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Traunstein, 15.07.2024

Siegfried Walch
Landrat

62/24

Az.: 9000-220001

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Traunstein (Kostensatzung)

Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Traunstein
(Kostensatzung)

vom 21.06.2024

Der Landkreis Traunstein erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Traunstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinn des § 1 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Traunstein (Kostensatzung) vom 21.10.2008 mit Ablauf des 30.08.2024 außer Kraft.

Traunstein, den 16.07.2024

Siegfried Walch
Landrat

Kommunales Kostenverzeichnis des Landkreises Traunstein (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 08 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 Euro
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Kopien und dgl. Von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		a) wenn die zu beglaubigenden Abschriften Kopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind	0,80 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 Euro
		b) wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Kopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind.	10 Euro im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Kopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 75 Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,80 Euro je Akte oder Buch, mindestens 10 Euro
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 -25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Euro
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	10 – 60 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 10 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 10 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 10 Euro.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	10 bis 75 € je angefangene Stunde
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LkrO)	10 bis 2.500 Euro, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 25a LkrO)	Kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG analog)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 35, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 Euro
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)		
	a) bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 Euro	
	b) sonstige	12,50 bis 200 Euro	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
	63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für die Sondernutzungen an kreiseigenen Straßen, Wegen und Plätzen insbesondere nach Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG	50 bis 1.000 Euro
	631	Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen, Androhung von Verwaltungszwang im Vollzug des BayStrWG, insbesondere Anordnungen nach Art. 18 b Abs. 1 BayStrWG bei unerlaubten Sondernutzungen	50 bis 1.000 Euro
	632	Ersatzvornahme im Vollzug des BayStrWG, insbesondere nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG bei unerlaubten Sondernutzungen.	50 bis 2.500 Euro
	66	Telekommunikation	
	660	Zustimmung des Trägers der Wegebaulast zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien (§§ 127 und 223 Abs. 4 TKG)	50 bis 1.000 Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 Euro
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 Euro

63/24

Sitzung des Kreistages Traunstein am Freitag, 02.08.2024, um 09.00 Uhr, in Hybrid (Teilnahme der Kreisräte per Videokonferenz)

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreistages Traunstein

Sitzungstermin:	Freitag, 02.08.2024, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Hybrid (Teilnahme der Kreisräte per Videokonferenz)

Öffentlicher Teil

- 1 Kliniken Südostbayern AG;
Erwerb der "MVZ für Notfallversorgung an der Kreisklinik Trostberg GmbH"
- 2 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Nach Art. 41a der Landkreisordnung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Kreistags erfolgt die Sitzungsteilnahme der Kreisräte per Videokonferenz. Für die Presse/Öffentlichkeit ist eine Teilnahme an der Sitzung im Großen Sitzungssaal, Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein möglich.

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat